

27. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

(05.10.2016)

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel*

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen in den EU-Mitgliedstaaten

1. Zum Jahresanfang 2015 ist das inzwischen komplexe Gebäude der Verordnungen und Richtlinien zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 81 AEUV) um ein weiteres, völlig neues Bauteil erweitert worden. Unter der Prämisse eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat die Union nun auch ein System des grenzüberschreitenden Gewalt- und Opferschutzes installiert. Bereits am 10. Januar 2012 ist die *Europäische Schutzanordnungsrichtlinie* in Kraft getreten, die Opferschutzanordnungen im Rahmen der Strafverfolgung betrifft.¹ Sie

war bis zum 11. Januar 2015 umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Aufgabe inzwischen durch das *EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz* (EUGewSchVG²) erledigt, das zeitgleich mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft trat. Im Hinblick auf Zivilsachen ist demgegenüber die *Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen* (EuSchutzMVO) in der Welt.³ Auch die EuSchutzMVO ist seit dem 11. Januar 2015 in allen Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks⁴) anwendbar. Sie bezieht sich u.a. auf zivilrechtlich begründete Betretungs-, Näherungs- und

* Univ.-Prof.; Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht sowie Europäisches und Internationales Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder). Für Unterstützung bei der Erstellung des Newsletters danke ich meinem Wissenschaftlichen Mitarbeiter *Oscar Szerkus*.

¹ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung, ABl. EU 2011 L 338/2.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen vom 05.12.2014, BGBl. 2014 I 1964.

³ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABl. EU 2013 L 181/4; Überblicke bei *Dutta*, FamRZ 2015, 85 ff.; *Hagen Schneider*, FamRB 2015, 112 ff.; *Kemper*, FuR 2015, 218 ff.; *Pietsch*, NZFam 2014, 726 ff.; *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453 ff.

⁴ Näheres zum „Sonderfall Dänemark“ im Hinblick auf die EuSchutzMVO *Pietsch*, NZFam 2014, 726, 727.

Kontaktaufnahmeverbote. In Deutschland dient das EUGewSchVG zugleich als Anpassungs- und Begleitgesetzgebung zur EuSchutzMVO. Das Nebeneinander der straf- und zivilrechtlich orientierten Rechtsakte mit im Wesentlichen gleicher Stoßrichtung bildet ein kompaktes, in sich abgestimmtes „Gesamt-paket“.⁵ Im Folgenden steht der neue Rechtsakt für Zivilsachen, die EuSchutzMVO, im Vordergrund.

2. Die EuSchutzMVO soll geschützte Personen in die Lage versetzen, in einem Mitgliedstaat angeordnete staatliche Schutzmaßnahmen gegen gefährdende Personen in einem anderen Mitgliedstaat effektiv durchsetzen zu können, sie gleichsam dorthin mitzunehmen.⁶ Erforderlich ist dies insbesondere, weil die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen solche Schutzmaßnahmen sehr unterschiedlich regeln, und insbesondere auch die Zuordnung zu den Funktionsbereichen des Privatrechts einerseits und des Öffentlichen Rechts bzw. des Strafrechts andererseits in sehr heterogener Weise vornehmen.⁷ Ohne einen EU-Rechtsakt als Transmissionsriemen sind Übertragungsprobleme beim grenzüberschreitenden Vollzug von Schutzanordnungen damit vorprogrammiert. Soweit die Verordnung ein freies Zirkulieren staatlicher Schutzmaßnahmen in EU-Europa ermöglicht, versteht sie sich ausdrücklich als Instrument der persönlichen Freizügigkeit.⁸ Zudem entlastet die unmittelbare wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung EU-ausländischer Schutzanordnungen auch die Justiz,⁹ da ohne einen

Anerkennungsmechanismus in jedem Mitgliedstaat ein gesondertes Verfahren auf Erlass einer Schutzmaßnahme durchgeführt werden müsste.

Steht eine Gefährdung im Raum, so schafft der „nomadisme“¹⁰ der Gegenwart – die „Mehr-ortigkeit“ zeitgenössischer Lebensentwürfe¹¹ – ein durchaus vitales, auch grenzüberschreitend wahrnehmbares Bedürfnis nach EU-weiter Mobilität von Schutzmaßnahmen. Praktisch relevante Fallkonstellationen sind gut denkbar. Ihre Anzahl dürfte aber noch gering sein, da der Anwendungsbereich der EuSchutzMVO einen besonders hohen, nach wie vor noch verhältnismäßig seltenen Grad der Internationalisierung privater Lebensverhältnisse erfordert.¹² Zu denken ist vor allem an grenzüberschreitende Bedrohungs- und Gefährdungslagen in Gestalt von körperlicher Gewalt oder Stalking nach dem Scheitern persönlicher oder familiärer Beziehungen.¹³ Kehrt z.B. eine Person – aus welchen Gründen auch immer – ihrer Familie den Rücken, die in mehreren europäischen Staaten präsent bzw. ansässig ist, und kommt es anschließend zu Behelligungen durch Familienmitglieder, die in einem Mitgliedstaat Gegen-

2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

¹⁰ Dazu *Jayme*, Zugehörigkeit und kulturelle Identität, 2012, S. 31 mit Hinweisen auf den gesellschaftlichen Hintergrund.

¹¹ *Jayme* (Fn. 10), S. 32.

¹² Am 1. Januar 2014 lebten nur 2,8 % (14,3 Mio. von 506,8 Mio.) der Menschen, die seinerzeit die Wohnbevölkerung in der EU ausmachten, im EU-Ausland, d.h. in einem Mitgliedstaat, deren Staatsangehörigkeit sie nicht innehatten; vgl. EUROSTAT, News Release 230/2015 vom 18. Dezember 2015; abrufbar unter

<<http://ec.europa.eu/eurostat/news/news-releases>> (abgerufen am 26. September 2016).

¹³ *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453.

⁵ *Rolf Wagner*, NJW 2014, 1862.

⁶ *Campbell*, NJW-Spezial 2014, 708; *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453.

⁷ Überblick mit vielen Details bei *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453 f.

⁸ Erwägungsgrund (3) zur EuSchutzMVO.

⁹ Von „Minderbelastung“ spricht der Referentenentwurf des BMJV (Bearbeitungsstand: 13.5.2014) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie

stand von Schutzanordnungen werden, dann muss ein einmal erwirkter gerichtlicher oder behördlicher Schutz überall dort unkompliziert aktiviert werden können, wo die Beeinträchtigung real eintreten oder sich wiederholen kann. Ein ähnliches Schutzbedürfnis besteht z.B. auch, wenn eine Person nach einer Trennung ihre (ehemalige) Lebenspartnerin oder ihren (früheren) Lebenspartner gleichsam ins (EU-)Ausland „verfolgt“ und sich z.B. ohne deren oder dessen Zustimmung Zutritt zu Wohn- oder Geschäftsräumen im Ausland verschafft. Zur Befriedigung solcher realer Schutzbedürfnisse sieht die EuSchutzMVO im Wesentlichen folgende Inhalte vor:

3. Die EuSchutzMVO gilt nur für grenzüberschreitende Fälle (Art. 2 Abs. 2 S. 1 EuSchutzMVO), d.h. die Anerkennung einer Schutzmaßnahme aus einem (Erst-)Staat muss in einem anderen (Zweit-)Staat beantragt werden (Art. 2 Abs. 2 S. 2 EuSchutzMVO). Einen anders gearteten, tatsächlichen Bezug zum ersuchten Mitgliedstaat muss der Sachverhalt nicht aufweisen. Der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung hängt allein vom Rechtsschutzbedürfnis bzw. -begehren der geschützten Person in einem Mitgliedstaat ab.

In sachlicher Hinsicht erfasst die Verordnung „Schutzmaßnahmen in Zivilsachen“ (Artt. 1, 2 Abs. 1 EuSchutzMVO), im Gegensatz zur Europäischen Schutzanordnungsrichtlinie 2011/99/EU,¹⁴ die die von ihr erfassten „Schutzmaßnahmen“ jeweils als „Entscheidung in Strafsachen“ (Art. 2 Nr. 2 RL 2011/99/EU) betrachtet. Die EuSchutzMVO legt dabei ein spezifisches, verordnungsautonomes Verständnis von dem allgemeinen Systembegriff „Zivilsachen“ zugrunde,¹⁵ das der Heterogenität

der nationalen Vorverständnisse von Gewaltschutzmaßnahmen bewusst Rechnung trägt.¹⁶

Ob eine schützende Anordnung von einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgeht, „sollte nicht entscheidend sein“.¹⁷ Vielmehr entscheidet, nach dem Prinzip der inhaltlichen Qualifikation,¹⁸ allein der „Regelungscharakter zwischen den Beteiligten“,¹⁹ namentlich eine an eine bestimmte Person adressierte Regelung (Verbot, Beschränkung), die sich mit dem Betreten von Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsorten einer bestimmten anderen Person, mit der Kontaktaufnahme mit einer anderen Person oder mit der räumlichen Annäherung an eine andere Person befasst (Art. 3 Nr. 1 lit. a-c EuSchutzMVO). Aus deutscher Sicht geht es zuvörderst um Anordnungen nach dem GewSchG,²⁰ aus der Sicht anderer Staaten aber durchaus auch um Maßnahmen, die an sich im Funktionszusammenhang des Strafrechts getroffen werden.²¹ Insoweit verschwimmen die Grenzen zwischen den tradierten Rechtsbereichen.

In zeitlicher Hinsicht erfasst die Verordnung Schutzmaßnahmen, die am oder nach dem 11. Januar 2015 erlassen wor-

¹⁴ Nachweis oben in Fn. 1.

¹⁵ Zur Anwendung des Europäischen Zivilprozessrechts auf „Zivil- und Handelssachen“ allgemein *Knöfel*, GPR 2015, 251.

¹⁶ *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 455. Umfassender Überblick über die „Stalking-Gesetzgebung“ vieler europäischer und außereuropäischer Staaten bei *Albrecht*, FPR 2006, 204 ff.; zum bedeutenden österreichischen „Wegweisungsgesetz“ *Heinke*, GewSchG, 2012, Vorbem. GewSchG Rn. 8.

¹⁷ Erwägungsgrund (10) S. 2 EUSchutzMVO; siehe dazu *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 455; *Pietsch*, NZFam 2014, 726, 728.

¹⁸ Siehe zum Rechtshilferecht *Knöfel*, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Losebl. 1973 ff., Art. 1 EuBewVO Rn. 5 (Sept. 2007).

¹⁹ *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 455.

²⁰ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) vom 11.12.2001, BGBl. 2001 I 3513.

²¹ *Pietsch*, NZFam 2014, 726, 728.

den sind, „unabhängig davon, wann das Verfahren eingeleitet worden ist“ (Art. 22 Abs. 3 EuSchutzMVO).

4. Ist eine Schutzmaßnahme im Erststaat getroffen bzw. erlassen worden, kann eine natürliche Person beantragen, dass die Maßnahme im Zweitstaat anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass ein Exequaturverfahren stattfindet.²² Erreicht wird dies durch Art. 4 Abs. 1 EuSchutzMVO, die zentrale, „operative Regelung“²³ der Verordnung. Eine – wie auch immer geartete – Vollstreckbarerklärung gibt es nicht. Regelungsgegenstand ist nur noch der Entscheidungsvollzug als solcher. Dieser Verzicht auf jegliches Exequatur steht im Zusammenhang mit dem Vertrauensgrundsatz, einem zentralen Eckpfeiler des Europäischen Zivilprozessrechts in seiner heutigen Gestalt,²⁴ und entspricht damit der neuen Linie, auf der sich jetzt auch die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) in ihrer im Januar 2015 in Kraft getretenen Neufassung²⁵ befindet.²⁶

²² *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 328 ZPO Rn. 186.

²³ *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 456.

²⁴ Siehe z.B. EuGH 9.12.2003 – Rs. C-116/02, Slg. 2003, I-14693, I-14746 Rn. 72 – Erich Gasser GmbH/MISAT Srl; EuGH 27.4.2004 – Rs. C-159/02, Slg. 2004, I-3565, I-3587 f. Rn. 24 – Gregory Paul Turner/Felix Fareed Ismail Grovit, Harada Ltd. u. Changepoint S.A.; EuGH 11.7.2008 – Rs. C-195/08 PPU, Slg. 2008, I-5271, I-5326 Rn. 47 – Verfahren auf Antrag von Inga Rinau. Sehr krit. *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Einl. Rn. 258

²⁵ Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EUGVVO n. F.), ABl. EU 2012 L 351/1.

²⁶ Zur Abschaffung des Exequaturverfahrens unter der EuGVVO n. F. umfassend *Domej*, *RabelsZ* 78 (2014), 508 ff.

Im EU-Ausland auf Antrag vollziehbar wird die Schutzanordnung durch eine Bescheinigung des Erst- bzw. Ursprungsmitgliedstaats (Art. 4 Abs. 2 lit. b, Art. 5 EuSchutzMVO), die detaillierte Pflichtangaben zur inhaltlichen Charakterisierung der Schutzmaßnahme enthalten muss (Art. 7 EuSchutzMVO) und unter Benutzung eines mehrsprachigen Standardformulars (Art. 5, 19 EuSchutzMVO) ausgefertigt wird. Verantwortung übernimmt der Erststaat aber auch durch Betreuung der geschützten Person. Der Erststaat unterstützt und unterrichtet die geschützte Person gemäß Art. 10 EuSchutzMVO, indem er ihr zu Informationen über die im Zweitstaat bestehenden „Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen in Zivilsachen“ (Art. 17 EuSchutzMVO) und über Kompetenz- und Verfahrensfragen (Art. 18 EuSchutzMVO) verhilft.²⁷

5. In Ermangelung von Einheitsprozessrecht müssen die Rechtsordnungen der berührten Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einer Schutzanordnung verzahnt und gegeneinander abgegrenzt werden. Dabei stellen sich auch verfahrenskollisionsrechtliche Fragen. Die Rechtsordnung des Erststaats kommt zum Zuge, soweit dessen Machtmittel reichen können, ohne die – auch in EU-Europa nicht abgebaute oder eingeschränkte – Souveränität anderer Staaten zu verletzen. Daher erfolgt die Zustellung der Bescheinigung an den Adressaten der Schutzanordnung (nur) nach dem Recht des Erststaats, soweit sich der Adressat auch tatsächlich dort aufhält (Art. 8 Abs. 2 S. 1 EuSchutzMVO) oder an Personen unbekanntem Aufenthalts oder an Renitente zuzustellen ist (Art. 8 Abs. 2 S. 3 EuSchutzMVO). An einen Adressaten im EU-Ausland zugestellt wird dagegen – aufgrund unionsrechtlich-autonomer Regelung – grundsätzlich „per Einschreiben mit

²⁷ Näher *Pietsch*, *NZFam* 2014, 726, 729.

Rückschein oder gleichwertigem Beleg“ (Art. 8 Abs. 2 S. 2 EuSchutzMVO).²⁸ Demgegenüber wird das Vollstreckungsverfahren als solches allein dem Recht des Zweitstaats entnommen (Art. 4 Abs. 5 EuSchutzMVO), wodurch die ausländische Schutzanordnung insgesamt wie eine inländische Anordnung behandelt bzw. so effektiert wird. Der Zweitstaat kann keine Reziprozität im Hinblick auf den Einzelfall einfordern;²⁹ ebenso ist ihm jede eigene Sachprüfung verwehrt (Art. 12 EuSchutzMVO), abgesehen davon, dass er die faktischen Elemente der Schutzanordnung auf Antrag anpassen kann (Art. 11 Abs. 1 EuSchutzMVO), um ihr „Wirkung zu verleihen.“³⁰ Anerkennungs- und Vollstreckungsversagungsgründe ergeben sich (nur) aus dem *ordre public* und aus inhaltlich entgegenstehenden, im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten früheren Entscheidungen (Art. 13 Abs. 1 lit. a, b EuSchutzMVO).³¹

6. Das aufgezeigte System der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Schutzanordnungen wirft eine Reihe von Problemen und Einzelfragen auf.

Nach Art. 13 Abs. 3 EuSchutzMVO kann die Anerkennung der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat nicht mit der Begründung versagt werden, dass im Recht dieses Staates eine solche Schutzmaßnahme für denselben Sachverhalt nicht vorgesehen ist. Stellt das Recht des Zweitstaats aber selbst gar keine entsprechende Schutzmaßnahme bereit, soll die ausländische Maßnahme „in eine funktional ver-

gleichbare Maßnahme umzuformen“ sein.³² Wie sich eine solche Umformung zu vollziehen hat, ist völlig unklar.

Problematisch ist auch die Regelung des Art. 4 Abs. 4 EuSchutzMVO, wonach die Anerkennungswirkung im Zweitstaat zeitlich begrenzt ist, nämlich – unabhängig von einer etwaigen Gültigkeitsdauer der Entscheidung – nur für die Dauer von zwölf Monaten seit der Ausstellung der Bescheinigung im Erststaat besteht.³³ Die Regelung soll dem immer nur einstweilig regelnden Charakter von Schutzanordnungen Rechnung tragen.³⁴ Dass eine Schutzmaßnahme danach im Ausland gleichsam „verfallen“ kann, dürfte gewisse Schutzlücken offenlassen und ggf. strategisches Verhalten notwendig machen.

Nicht vollständig klar ist ferner das Verhältnis der EuSchutzMVO zu anderen unionsrechtlichen Rechtsakten. Die EuSchutzMVO tritt nach ihrem Art. 2 Abs. 3 ausdrücklich hinter die Brüssel IIa-VO³⁵ zurück, soweit die Brüssel IIa-VO selbst gelten will, z.B. wenn eine Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes (Artt. 11, 42 Brüssel IIa-VO) in Gestalt einer Schutzmaßnahme umgesetzt worden ist.³⁶ Eine solche Entscheidung wird nach der Brüssel IIa-VO anerkannt und vollstreckt, nicht nach der EuSchutzMVO.³⁷ Demgegenüber kommt die EuSchutzMVO bei Regelungs-

²⁸ Krit. Hess, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 456, der die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein für „fehleranfällig“ hält, weshalb man „optional weitere Zustellungswege (habe) zulassen“ sollen.

²⁹ Pietsch, NZFam 2014, 726, 728.

³⁰ Näher Hess, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 457.

³¹ Näher Hess, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 457 f.

³² Hess, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 457.

³³ Siehe dazu Erwägungsgrund (15) S. 2 zur EuSchutzMVO.

³⁴ Hess, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 458.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. EU 2003 L 338/1.

³⁶ Hess, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 455.

³⁷ Gruber, in: Nomos-Kommentar BGB, 3. Aufl. 2016, Art. 20 EuEheVO 2003 Rn. 22.

gegenständen zum Zuge, die die Brüssel IIa-VO ihrerseits nicht erfasst, z.B. bei „Maßnahmen, die ein unverheiratetes Paar, gleichgeschlechtliche Paare oder Nachbarn betreffen“.³⁸

Das Verhältnis der EuSchutzMVO zur EuGVVO ist nicht explizit geregelt. Es lässt sich wohl so charakterisieren, dass Fragen der internationalen Entscheidungszuständigkeit der EuGVVO überlassen bleiben,³⁹ während sich der Vollzug von Entscheidungen, die die EuSchutzMVO selbst erfassen will, künftig nur nach ihr richtet, nicht mehr nach der EuGVVO.⁴⁰

7. In ihrer Gesamtheit präsentiert sich die EuSchutzMVO als sinnvolles, begrüßenswertes Instrument, das den grenzüberschreitenden Gewaltschutz in den bewährten, bereits eingeführten Formen des Europäischen Zivilverfahrensrechts angeht⁴¹ und mit der Bereitstellung „exportfähigen“ und dadurch effektiven Schutzes auch ein reales gesellschaftliches Bedürfnis befriedigt. Die Rechtspraxis wird sich allerdings gewisser Schutzlücken und Einzelprobleme annehmen müssen, insbesondere bei der ggf. gebotenen Umdeutung ausländischer, im Inland unbekannter Schutzmaßnahmen und bei der Anwendung der „Verfallfrist“⁴² (Art. 2 Abs. 3 EuSchutzMVO) von Schutzanordnungen im Ausland. Für diese und andere Detailfragen ist der Anwendungsbericht zur EuSchutzMVO, den die Europäische Kommission bis zum 11. Januar 2020 erstatten muss (Art. 21 S. 1 EuSchutzMVO), der richtige Ort.

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@europa-uni.de

<http://www.fireu.de>

³⁸ *Pietsch*, NZFam 2014, 726, 728.

³⁹ *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 456.

⁴⁰ *Pietsch*, NZFam 2014, 726, 728.

⁴¹ Siehe auch *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 460: „systematische Nähe zur reformierten EuGVO“.

⁴² Begriff bei *Hess*, FS Dagmar Coester-Waltjen, 2015, 453, 458.